

16. April 1860.

Nro 88.

26. Kwietnia 1860.

(668)

## G d i k t.

(1)

Nro. 2097 - 1859. Vom f. f. Bezirksamt als Gerichte zu Halicz wird über Ansuchen des Abraham Fischler als Rechtsnehmers des Herrn Konstant Stasicki, der Inhaber der angeblich in Verlust gerathenen Kasse-Quittung des Halicer f. f. Steueramtes ddto. 29. Jänner 1859 Jour.-Art. 356 über den Seitens des Herrn Konstant Stasicki an Verzehrungssteuer für die Branntweinherzeugung zu Siedliska für den Monat Februar 1859 eingezahlten Betrag pr. 467 fl. 46 kr. ö. W. aufgefordert, diese Quittung binnen einer Jahresfrist anber um so gewisser vorzubringen, als sonst dieselbe für amortisiert erklärt werden wird.

Halicz, am 24. März 1860.

## E d y k t.

Nr. 2097 - 1859. C. k. sąd powiatowy w Haliczu wzywa niestem na żądanie Abrahama Fischlera jako prawnabywcy p. Konstantego Stasickiego, aby miał w ręku kwit przez c. k. urząd podatkowy w Haliczu pod dniem 29. stycznia 1859 do Jour.-Art. 356 wydany na kwotę 467 zł. 46 c. wal. austr. przez p. Konstantego Stasickiego zapłaconą tytułem podatku konsumacyjnego za miesiąc luty 1859 od wyrobu gorzelni w Siedliskach, aby ten kwit w ciągu roku tutejszemu sądowi tem pierwnej przedłożył, ile że w razie przeciwnym takowy uznany będzie za nieważny.

Halicz, dnia 24. marca 1860.

(702)

## G d i k t.

(1)

Nro. 11554. Von dem f. f. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Namen, Leben und Wohnorte nach unbekannten angeblichen Gläubigern der gleichfalls unbekannten angeblichen Gantmasse des ebenfalls unbekannten Franz Richter alias Rychter und dessen ebenso unbekannten Erben mit diesem Edikt bekannt gemacht, daß er wider dieselben von Anton Koszowski, Michael Koszowski, Jakob Koszowski, Johann Koszowski und den Erben der Susanna de Koszowskie Swiezawska: als Maximilian Swiezawski, Vincenz Anton zw. N. Swiezawski und Joseph Simeon zweier Namen Swiezawski, dann Jakob Raczyński und Christine de Raczyńskie Derza, Antheilbesitzern von Krowica hołodowska eine Klage wegen Löschung aus dem Lastenstande des ursprünglich die Helene de Borowskie Blazowska betreffenden  $\frac{1}{9}$  Theiles der Güter Krowica sammt Altinenzen Hołodowska Cytyna, Wulka krowicka und Załeze, dann aus dem Lastenstande des ursprünglich den Josef Borowski betreffenden  $\frac{1}{9}$  Theiles der Güter Krowica sammt den genannten Zugehörissen der dom. 109. pag. 227. n. 30. on., dann pag. 233. n. 2. on. pag. 235. n. 2. on. und pag. 237. n. 2. on. haftenden Sicherheit rücksichtlich der Summe von 2000 flp. ausgetragen, und hierüber mit dem Bescheide vom 19. März 1860 zur Zahl 11554 zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 21. Mai 1860 10 Uhr Vormittags festgesetzt worden ist.

Da der Wohnort dieser Belangten unbekannt ist, so wird denselben der Landes- und Gerichts-Advokat Dr. Pfeiffer mit Substitution des Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witwicki auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rathe des f. f. Landesgerichts.

Lemberg, am 19. März 1860.

(733)

## Offerten-Lizitacions-Ankündigung.

(1)

Nro. 5756. Am 1. Mai 1860 wird bei der Czernowitzter f. f. Finanz-Bezirks-Direktion eine Lizitacions zum Verkaufe von Sechshundert Wiener Zentner falkionirter Holzpotaſche stattfinden.

Die Uebergabe dieser Potaſche geschieht bei den Magazinen zu Solka und durch das Solkaer f. f. Wirthschaftsamt, und es ist der Ersteher verpflichtet, das obige Potaſchquantum binnen 30 Tagen nach Bekanntgehung von der erfolgten Bestätigung des Lizitacionsresultats unmittelbar aus den obbezeichneten Magazinen nach vorausgegangener Einzahlung des Kaufpreises bei den Solkaer Renten, zu übernehmen.

Zur Sicherstellung und Zuhaltung der Lizitacions-Bedingnisse hat der Kauflustige ein Angeld von Sechshundert Gulden ö. W. im Bare, oder in auf den Ueberbringer lautenden, nach dem Kurse zu berechnenden Staatepapieren beizubringen.

Es wird nicht mündlich lizitirt, sondern es werden bloß schriftliche mit einer 36 kr. ö. W. Stempelmarke versehene Offerten angenommen werden.

Bei der letzten Versteigerung ist loco der Erzeugung zu 12 fl. 50 kr. ö. W. für den Netto Zentner verkauft worden.

Die schriftliche Offerte muß die Erklärung, daß sich Offerent allen Lizitacions-Bedingnissen unterziehe, enthalten, mit dem besagten Angeld belegt sein, und es ist darin der für einen Netto Wiener Zentner angebohene Betrag, wornach der Kaufbetrag für das ganze ausgebohene Quantum pr. 600 Zentner berechnet werden soll, sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben auszudrücken.

Diese Offerten werden am 2. Mai 1860 9 Uhr Vormittags eröffnet, und der Bestieher von der diesfälligen Kommission bekannt gemacht werden.

Die sonstigen Lizitacions-Bedingnisse können bei der Czernowitzter f. f. Finanz-Bezirks-Direktion eingesehen werden.

Von der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Czernowitz, am 6. April 1860.

## Ogłoszenie licytacji ofertowej.

Nr. 5756. Dnia 1. maja 1860 odbędzie się w Czernowieckiej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej licytacja na sprzedaż sześciuset wiedeńskich cetnarów kalcyonowanego potazu z drzewa.

Oddanie tego potazu odbywa się w magazynach w Solce przez c. k. urząd gospodarczy w Solce, a kupiec jest obowiązany odebrać powyższą ilość potazu w przeciągu 30 dni po ogłoszeniu, ze nastąpiło potwierdzenie rezultatu licytacji, bezpośrednio z powyżej wspomnionych magazynów po uprzednim zapłaceniu ceny kupna w urzędzie w Solce.

Dla zabezpieczenia i dotrzymania warunków licytacji ma chęć kupienia mający zadatek w kwocie sześciuset reńskich w gotówce, lub w papierach państwa na okaziciela opiewających, według kursu obliczyć się mających, przyłączyć.

Nie będzie się ustnie licytować, lecz będą tylko przyjmowane pisemne marki stępłową na 36 c. w. a. zaopatrzone oferty.

Przy ostatniej licytacji sprzedawano w miejscu produkcyi netto-cetnar po 12 zł. 50 c. w. a.

Pisemna oferta musi zawierać oświadczenie, że oferent poddaje się wszystkim warunkom licytacji, musi być opatrzona wspomnionym zadatkiem i kwotą ofiarowana za netto-cetnar wiedeński, według której suma kupna za całą na licytację wystawioną ilość 600 cetnarów ma być obliczona, musi być w niej tak cyframi jako też literami wyrażona.

Te oferty będą dnia 2. maja 1860 o godzinie 9tej otworzone i najwięcej ofiarujący przez dotyczącą komisję ogłoszony.

Reszta warunków licytacji może być przejrzaną w Czernowieckiej c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.

Od c. k. skarbowej dyrekcji powiatowej.  
Czernowce, dnia 6. kwietnia 1860.

## Lizitacions-Ankündigung.

Nro. 5655. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein-, Most- und Fleischverbrauche im Einhebungsbzirk Turka mit Ortschäften auf die Dauer von  $1\frac{1}{2}$  Jahren, d. i. vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird unter den in der Lizitacionsankündigung vom 27ten März 1860 §. 4652 gegebenen Bedingungen bei der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion in Sambor am 19. April 1860 um 3 Uhr Nachmittags die zweite Lizitacions abgehalten werden.

Bon der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Sambor, am 12. April 1860.

## Ogłoszenie licytacji.

Nr. 5655. W celu wydzierzawienia podatku konsumacyjnego od wina, moszcu i mięsa w obrębie poborowym Turka z pięciu miejscowości na  $1\frac{1}{2}$  roku, t. j. od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się pod warunkami podanymi w ogłoszeniu licytacji z dnia 27. marca 1860 do liczby 4652 w c. k. dyrekcyi skarbowej w Samborze na dniu 19. kwietnia 1860 o godzinie 3iej po południu druga licytacja.

Z c. k. dyrekcyi obwodowej skarbowej.  
W Samborze, dnia 12. kwietnia 1860.

## Lizitacions-Ankündigung.

Nro. 5943. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche im Einhebungsbzirk Jagielnica für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis Ende Oktober 1861 wird am 24. April 1860 um 3 Uhr Nachmittags bei dem f. f. Finanzwach-Kommissariate in Czortkow die zweite Lizitacions abgehalten werden.

Der Austrauspreis beträgt 2356 fl., die übrigen Bedingungen sind in der ersten Lizitacions-Kundmachung vom 9. März 1860 Zahl 3976 enthalten.

Bon der f. f. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Tarnopol, am 10. April 1860.

## Obwieszczenie licytacji.

Nr. 5943. Celem wydzierzawienia podatku od konsumeyi wina i mięsa w obrębie poborowym Jagielnica na czas od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się w kancelaryi c. k. komisariatu straży finansowej w Czortkowie druga licytacja na dniu 24. kwietnia 1860 o 3ej godzinie z południa.

Cena wywołania 2356 zł., reszta warunków zawarta w ogłoszeniu licytacji pierwszej z dnia 9. marca 1860 Nr. 3976.

Z c. k. finansowej dyrekcyi obwodowej.  
Tarnopol, dnia 10. kwietnia 1860.

(706)

## Kundmachung.

(2)

Nr. 10815. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte wird hiermit kundgemacht, daß in Folge h. oberlandesgerichtlicher Entscheidung vom 20. Februar 1860 Z. 28055 zur Befriedigung der von Jacob Herz Bernstein im Grunde Beschlusses des bestandenen Lemberger Handels- und Wechselgerichts vom 12. August 1847 Z. 7521 wider Josef Wojslaw Zóltowski erzielten Wechselsumme von 4000 fl. RM. sammt 4% Zinsen vom 28. November 1845 und der Gerichtskosten pr. 5 fl. 48 kr. RM., dann der Exekutionskosten pr. 21 fl. 46 kr. und 15 fl. 43 kr. die h. Orts bewilligte exekutive Heilbiethung von  $\frac{10}{12}$  Theilen der vom 1. Februar 1822 bis zum Jahre 1831 für 10 Jahre rückständigen, auf den Gütern Nawaria und Maliezkowice hptb. 135. S. 127, § 29 einverleibten, jährlich zu zahlenden Summe von 30.000 flp., mithin des Gesamtbetrages 250.000 flp. oder 62.500 fl. RM. sammt 4% für 6 Jahre vom 11. Juli 1851 zurückgerechnet, und der weiteren bis zur wirklichen Zahlung des Kapitals zu berechnenden Interessen, in drei Terminen, nämlich: am 9. Mai, 11. und 28. Juni 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags ausgeschrieben werde, und dies unter nachstehenden Bedingungen:

1) Zum Ausrufspreise wird die Summe von 250.000 flp. in Silber, oder 62.500 fl. RM. oder 65.625 fl. öst. W. angenommen.

2) Jeder Käuflustige ist verpflichtet als Badium den Betrag von 6562 fl. 50 kr. öst. W. entweder in Barem, in galiz. Sparkassabücheln, oder in den nach dem Kurse jedoch nicht über den Nennwert zu berechnenden galiz. Pfandbriefen der Grundentlastungs-Obligationen zu Händen der Kommission zu erlegen, das Badium des Meistbiethenden wird zurückbehalten, das der übrigen Lizitanten zurückgestellt werden.

3) Der Biethende hat den angebotenen Kaufhilling nach Abschlag des Badiums binnen 60 Tagen nach Zustellung des die abgeholtene Lizitazion zur Kenntniß des Gerichts nehmenden Bescheides gerichtlich zu erlegen, wornach ihm auf seine Kosten das Eigenthumsdecret der erkaufsten Summe ausgesertigt, er als Eigentümer derselben intabulirt werden wird, die darauf haftenden Schulden werden auf den gerichtlich erlegten Kaufhilling übertragen werden.

4) Sollte der Käufer der oben beschriebenen Bedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Reklitzation der besagten Summe in einem einzigen Termine ausgeschrieben, und dieselbe um welch' immer einen Preis hintangegeben werden.

5) Diese Summe wird in dem dritten Termine auch unter dem Ausrufspreise, jedoch nur um einen solchen Betrag verkauft werden, welcher zur Befriedigung sämtlicher darauf hypothezirten Gläubiger hinreicht. Sollte ein solcher Anboth nicht erzielt werden, so wird zur Vernehmung der Gläubiger zum Behufe der Erleichterung der Lizitazionsbedingungen die Tagfahrt auf den 5. Juli 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt.

Aus dem Rath'e des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.  
Lemberg, den 15. März 1860.

(715)

## G d i k t.

(2)

(1) Nr. 494. Vom Stanislawower f. k. Kreisgerichte wird allen auf den, der Frau Helena Melbachowska geborene Mogielnicka gehörigen, im Kołomeaer Kreise gelegenen Gütern Piotrow Anteil I. und Siekierzyn Anteil I. mit ihren Forderungen versicherten Gläubigern hiermit bekannt gegeben, daß die f. k. Grundentlastungs-Kredits-Direktion mittelst Entschädigungsanspruchs vom 20. Mai 1858 Zahl 273 und 17 auf die Güter Piotrow I. ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital von 7032 fl. 26 kr. RM. und vom 20. Mai 1858 Z. 273 und 17 für Siekierzyn I. ein Urbarial-Entschädigungs-Kapital von 1049 fl. 5 kr. RM. ausgemittelt hat.

Es werden daher sämtliche mit ihren Forderungen auf diesen Gütern versicherten Gläubiger aufgefordert, entweder mündlich bei der zu diesem Zwecke hiergerichts bestehenden Kommission, oder schriftlich durch das Einreichungs-Protokoll dieses f. k. Kreisgerichtes ihre Anmeldungen, unter genauer Angabe des Vor- und Zunamens und Wohnortes (Hausnummer) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat, unter Angabe des Betrages der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen, unter bucherlicher Bezeichnung der angemeldeten Post, und wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außer dem Sprengel dieses f. k. Kreisgerichtes hat, unter Namhaftmachung eines daselbst befindlichen Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Vorladungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden, um so sicherer bis einschließlich den 15. Juni 1860 zu überreichen, widrigens der sich nicht meldende Gläubiger bei der seiner Zeit zur Vernehmung der Interessenten zu bestimmenden Tagfahrt nicht mehr gehört, er in die Überweisung seiner Forderung auf das Entschädigungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge einwilligend angesehen werden wird, und das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erschienenen Interessenten im Sinne des §. 5 des Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen unter der Voraussetzung verliert, daß seine Forderung nach Maßgabe ihrer bucherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder nach Maßgabe des §. 27 des kaiserlichen Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rath'e des f. k. Kreisgerichtes.

Stanislawow, am 29. Februar 1860.

## G d i k t.

(2)

Nr. 132. Vom Czernowitzter f. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Panaite Bontosch und der Maria Zagaueskul als Bezugsberechtigte der in der Bukowina liegenden Gutsanteils von Terescheny, welche in der Landtafel als ehemalige Anteile des Konstantin Arap, Paraskwa Scholz, Salta Kiriak und Jordaki Arap vorkommen, behufs der Zuweisung der mit den Erlässen d. r. Bukowinaer f. k. Grundentlastungs-Kommission vom 8. Mai 1858 Nr. 562, 26. Juni 1858 Nr. 562, 11. Februar 1858 Nr. 149 für das obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungs-Kapitale pr. 1465 fl. 30 kr., 3593 fl. 10 kr., 526 fl. 55 kr., ferner der mit Erlass der f. k. Grundentlastungs-Kreditsdirektion vom 24. Juni 1859 Z. 682 bewilligten Entschädigung für die auf Dominikalgründen angestellten Verpflichteten im Betrage von 202 fl. 40 kr. RM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie auch jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 5. Juni 1860 beim Czernowitzter f. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, in so weit es nicht den Hypothekargläubigern zugewiesen wird, den einschreitenden Besitzern ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diese Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Die genaue Angabe des Vors- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- den Betrag der angesprochenen Hypothekar- oder sonstigen Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
- die bucherliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses f. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Aus dem Rath'e des f. k. Landesgerichts.  
Czernowitz, am 15. März 1860.

## G d i k t.

(2)

Nr. 10815. Von dem f. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird der Frau Philipine Tchorznicka geb. Gräfin Buttler als Alleinerbin nach Josef Wojslaw Zóltowski, dann den anerkannten Erben der Valeria Zóltowska geb. Lewanidoff, namentlich Fr. Daria Lewanidoff, Alexis Lewanidoff und Praxeda Zagórska geb. Lewanidoff, Alexander Zagórski, endlich Michael Turzański, sämtliche unbekannten Aufenthaltes, mit diesem Edike bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der von Jacob Herz Bernstein im Grunde Beschlusses des bestandenen Lemberger Handels- und Wechselgerichts vom 12. August 1847 Z. 7521 wider Josef Wojslaw Zóltowski erzielten Wechselsumme von 4000 fl. RM. sammt 4% Zinsen vom 28. November 1845 und der Gerichtskosten pr. 5 fl. 48 kr. RM., dann der Exekutionskosten pr. 21 fl. 46 kr. und 15 fl. 43 kr. die h. Orts bewilligte exekutive Heilbiethung von  $\frac{10}{12}$  Theilen der vom 1. Februar 1822 bis zum Jahre 1831 für 10 Jahre rückständigen, auf den Gütern Nawaria und Maliezkowice hptb. 135, S. 127, § 29 einverleibten, jährlich zu zahlenden Summe von 30.000 flp., mithin des Gesamtbetrages von 250.000 flp. oder 62.500 fl. RM. sammt 4% für 6 Jahre vom 11. Juli 1851 zurückgerechnet und der weiteren bis zur wirklichen Zahlung des Kapitals zu berechnenden Interessen in drei Terminen, nämlich am 9. Mai, 11. und 28. Juni 1860, jedesmal um 4 Uhr Nachmittags mit dem ausgeschrieben werde, daß für den Fall, als in den ersten zwei Terminen die obige Summe nicht über oder um den Auerusprius, in dem dritten aber auch unter dem Ausrufspreise, jedoch nicht um einen solchen Betrag, welcher zur Befriedigung sämtlicher darauf hypothezirten Gläubiger hinreicht, vorzuführen werden sollte, zur Vernehmung der Gläubiger behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen unter Einem die Tagfahrt auf den 5. Juli 1860 um 4 Uhr Nachmittags bestimmt wird.

Da der Wohnort der oben angeführten unbekannt ist, so wird zur Vertretung deselben der Landes-Advokat Dr. Rodakowski mit Substitution des Landes-Advokaten Dr. Pfeiffer auf deren Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Aus dem Rath'e des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.  
Lemberg, am 15. April 1860.

## G d i k t.

(2)

Nro. 7469. Vom Lemberger f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichte werden hiermit alle Jene, welche sich im Besitze des von Samuel Dawid Schaff ddt. Zolkiew den 2. Februar 1845 pr. 400 fl. in Zwanzigern ausgestellten, am 11. April 1845 zahlbaren, durch Jan Podolecki und Frau Sabine Podolecka in solidum akzeptirten Wechsels befinden, aufgefordert, denselben binnen 45 Tagen um so gewisser dem Gerichte vorzulegen, als widrigens derselbe für amortisiert wird erklärt werden.

Aus dem Rath'e des f. k. Landes- als Handels- und Wechselgerichts.  
Lemberg, am 15. März 1860.

(692)

## G d i f t.

(2)

Nro. 668. Vom Mielnicer k. k. Bezirksamt als Gericht wird hiermit bekannt gemacht, es werden zur exekutiven Einbringung des, dem kaiserl. russ. Unterthan Josef Panasiuk mit dem Urtheile des bestandenen k. k. Strafgerichts in Stanislau vom 19. Dezember 1854 Z. 9839 zuerkannten Schadenersatzes im Betrage von 510 russ. Silbergroschen und 30 Kopien, dann der zuerkannten Exekutionskosten in den Beträgen von 9 fl. 39 $\frac{3}{4}$  kr. ö. W., 5 fl. 91 kr. und 10 fl. 52 kr. ö. W. die öffentliche Heilbietung der den Verurteilten gehörigen, keinen Tabularkörper bildenden Realitäten, als:

1. Der dem Semen Nameniuk gehörigen, zu Boryszkowce liegenden Realität sub Nr. 115 report. Nr. 115;

2. der dem Ilko Kryszczuk gehörigen, zu Paniowce liegenden Realität sub Conser. Nr. 7 report. 45, endlich

3. Der dem Fedor Kramar gehörigen, zu Paniowce liegenden Realität sub Conser. Nr. 37 report. Nr. 72 hiermit bewilligt, welche hiergerichts in 3 Terminen, am 22. Mai 1860, am 19. Juni 1860, am 12. Juli 1860 jedesmal um 9 Uhr Vormittags unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

I. Zum Ausrufspreise wird der durch die gerichtliche Schätzung erhobene Werth dieser Realitäten, u. z.: des Semen Nameniuk im Betrage von 60 fl. ö. W., des Ilko Kryszczuk im Betrage von 131 fl. 25 kr. ö. W. und des Fedor Kramar im Betrage von 183 fl. 40 kr. ö. W. festgesetzt.

II. Die Kaufstücker sind verpflichtet vor Beginn der Lizitation, 10% des Schätzungsvertheiles der zu veräußernden Realitäten im Baa- ren als Angeld zu Händen der abgeordneten Heilbietungskommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in den Kaufschilling angerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach beenditer Heilbietung zurückgestellt werden wird.

III. Sollten diese Realitäten in den ersten zwei Terminen über, oder um den Schätzungsvertheil nicht verkauft werden können, so wird die nicht verkaufte Realität im dritten Termine auch unter dem Schätzungsvertheil veräußert werden.

IV. Der Ersteher jeder der zu lizitierenden Realitäten ist gehalten, den angebotenen Kaufschilling, in welchen das erlegte Badium eingerechnet wird, gleich nach geschlossener Lizitation zu Händen der Lizitationskommission zu erlegen.

V. Nach Ertrag des Kaufschillings wird dem Käufer das Eigentumdekrekt dieser Realitäten ausgefertigt, und demselben die erkaufte Realität in den physischen Besitz gerichtlich übergeben werden.

VI. Sämtliche hinter den sachfälligen bezugbar dieser Realitäten bis zum Übergabestag aushaftenden Grund- und Hausskassensteuer wie auch die bis dahin fälligen Beiträge zur Deckung der anreparierten Gemeindeauslagen, wie auch die etwa rückständigen Gemeindespeicherfondes- oder die depositenamtlichen Forderungen werden aus dem Kaufschilling berichtigt werden, nach der Übergabe hingegen wird selbstverständlich der Käufer verpflichtet sein, die furrenten, wie immer Namen habenden Steuern, Grundlasten und Gemeindeabgaben zu entrichten, und auch die Nebentragungsgebühren zu bezahlen.

Die Beschreibung und der Schätzungsvertheil dieser Realität kann zu jeder Zeit in der hiergerichtlichen Registratur, wie auch vor Beginn der Lizitation bei der Heilbietungskommission eingesehen werden.

Mielnica, den 22. Februar 1860.

## E d y k t.

Nr. 668 ex 1859. C. k. sąd powiatowy w Mielnicy podaje do wiadomości, iż na pokrycie zwrotu szkody Józefowi Panasiuk, poddanemu rosyjskiemu, wyrokiem byłego c. k. sądu karnego w Stanisławowie z dnia 19. grudnia 1854 do 1. 9839 w kwocie 510 rubli srebrnych ros. i 30 kop. przyznanej, tudzież przysadzonych kosztów egzekucyjnych 9 zł. 39 $\frac{3}{4}$  c., 5 zł. 91 c., 10 zł. 52 c. a. w. przynusowa publiczna sprzedaż realności do skazanych należących, niestanowiących korpusów tabularnych, a to: 1) do Szymona Nameniuk należącej, w Boryszkowach pod Nr. kons. 115 report. Nr. 115 położonej realności, 2) do Ilka Kryszczuk należącej, w Paniowach pod Nr. kons. 7 report. Nr. 45 leżącej realności, na koniec 3) do Fedora Kramara należącej, w Paniowach pod Nr. kons. 37 report. Nr. 72 położonej realności niniejszem pozwala się, i do przedsięwzięcia takowej w tutejszym sądzie trzy termina, a to: 22. maja, 19. czerwca i 12. lipca 1860 zawsze o godzinie 9tej zrana ustawa się.

Warunki licytacji są następujące:

1) Za cenę wywołania kładzie się wartość oszacowania sądowego tychże realności, a to: Szymona Nameniuka w sumie 60 zł. a. w., Ilka Kryszczuka w sumie 131 zł. 25 c. a. w., a Fedora Kramara w sumie 183 zł. 40 c. a. w.

2) Każdy chęć kupienia mający jest obowiązany 10% wartości szacunkowej w gotówce jako zakład do rąk komisji licytacyjnej złożyć, który najwięcej ofiarującemu w cenie kupna policzonym, innym licytantom zaś zaraz po ukończonej licytacji oddanym zostanie.

3) Gdyby realność ta w pierwszych dwóch terminach wyżej lab przynajmniej w wartości szacunkowej sprzedaną być nie mogła, w takim wypadku takowa w trzecim terminie i poniżej ceny szacunkowej sprzedaną zostanie.

4) Kupiciel jest obowiązany podaną cenę kupna, w której także zakład przy licytacji złożony, wliczyć się ma, zaraz po licytacji do rąk komisji licytacyjnej złożyć.

5) Po złożeniu ceny kupna kupicielowi dekret własności do

kupionej realności wydanym, i tenże w fizyczne posiadanie takowej sądownie wprowadzonym zostanie.

6) Wszelkie od dłużnika ze stosunku tej realności po dniu oddania jej kupicielowi w posiadanie należące się podatki gruntowe i domowe, jako też i zaległo potąd repartowane kwoty na pokrycie wydatków gminnych, naostatek i mozebne wierzytelności funduszu spichra gminnego lub sądowego depozytu popłacone być mają z odejagnionego szacunku kupna, dalsze zaś od dnia odebrania realności w posiadanie bieżące podatki i ciężary grunتوwe jakiej kolwiek nazwy, tudzież daniny gminne, kupiciel opłacać będzie, który także i należytość za przeniesienie własności wymierzyć się mającą uścić obowiązanym zostanie.

7) Akt oszacowania tak w registraturze tutejszej sądowej, jako też i przy komisji licytacyjnej przejrzany być może.

O czem obydwie strony, a mianowicie Józef Panasiuk na ręce swego pełnomocnika Salomona Zimmermann, zaś Ilko Kryszczuk, Stefan Kurlan, Fedor Kramar i Semen Nameniuk na ręce kuratora Iwana Luciów Hryhoryszyna uwiadania się.

C. k. sąd powiatowy.  
Mielnica, dnia 22. lutego 1860.

(703)

## G d i f t.

(2)

Nro. 7932. Vom Lemberger k. k. Handels- und Wechselgerichte wird hiermit bekannt gegeben, daß im weiteren Exekutionswege der rechtskräftigen Zahlungsaufflage vom 9. Dezember 1853 Z. 10593 zur Einbringung der vom Herrn Franz Szynglarski wider die erklärten Erben des Josef Göttinger, nämlich die minderjährigen Kinder erster Ehe, als Marie, Theresie verehelichte Nechaj, Josef und Anna Göttinger, dann die minderjährigen Kinder zweiter Ehe, Ludwig und Johann Göttinger ersiegten Wechselsumme von 1000 fl. sammt 6% Zinsen vom 28. September 1853 Gerichts- und Exekutionskosten pr. 4 fl. 15 kr., 10 fl. 50 kr. KM. — 25 fl. ö. W. und 30 fl. 20 kr. ö. W. — die exekutive Heilbietung der den Schuldnern gehörigen Realitätshälften Nr. 453 $\frac{1}{4}$  unter den gleichzeitig im Ediste fundgemachten erleichterten Bedingungen in einem einzigen auf den 24. Mai 1860 Vormittags 9 Uhr bestimmten Termine, bei welchem die frägliche Realitätshälfte auch unter dem Schätzungsvertheile an den Meistbietenden wird verkauft werden — bewilligt und ausgeschrieben wird.

1) Zum Ausrufspreise wird die Hälfte des durch den gerichtlichen Schätzungsakt vom 3ten September 1858 erhobenen Schätzungsvertheiles der ganzen Realität Nr. 453 $\frac{1}{4}$  pr. 34358 fl. 53 kr. ö. W., demnach der Betrag von 17179 fl. 26 $\frac{1}{2}$  kr. ö. W. angenommen und wird diese Realitätshälfte auch unter dem Schätzungsvertheile hintangeben werden.

2) Jeder Kaufstücker ist gehalten vor Beginn der Heilbietung 5% des Schätzungsvertheiles d. t. den Betrag von 859 fl. ö. W. und zwar im Baa- ren oder in galiz. Sparkassabücheln oder in Pfandbriefen der galiz. ständischen Kreditanstalt, welche nach ihrem in der letzten Lemberger Zeitung ersichtlichen Kurse angenommen werden, zu Händen der Lizitationskommission als Badium zu erlegen, welches Badium dem Bestbieter in den Kaufpreis eingerechnet und nach geschlossener Heilbietung zurückbehalten, den übrigen Lizitanten aber zurückstattet werden wird.

3) Die auf der besagten Realitätshälfte haftenden und von denselben untrennabaren Dienstbarkeiten dom. 14. p. 553. n. 1. und 2. on. dom. 105. p. 254. n. 16. on. hat der Ersteher ohne Abzug von dem angebotenen Kaufschillinge zu übernehmen.

4) Der Bestbieter ist verpflichtet ein Drittheil des Kaufschillings, in welche das erlegte Badium eingerechnet wird, binnen 30 Tagen nach Rechtskräftiwerbung des Bescheides, womit das Lizitationsprotokoll zu Gericht angenommen wird, die anderen zwei Drittel hingegen nach Rechtskräftiwerden des Bescheides, womit die Zahlungsordnung der Gläubiger festgestellt wird, an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, bis dahin aber das Kaufschillingsrest mit der Verbindlichkeit zur Entrichtung der 5% halbjährig antizipativ an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu zahlenden Zinsen vom Tage des erlangten physischen Besitzes auf der mittelst gegenwärtiger Heilbietung an sich gebrachten Realitätshälfte zu Gunsten der intabulirten Gläubiger sicherzustellen.

5) Sobald der Käufer das erste Drittheil des Kaufschillings erlegt und die andern zwei Drittheile gemäß Absatz 4 sichergestellt haben wird, wird ihm das Eigentumdekrekt der erstandenen Realitätshälfte ausgefertigt, derselbe auf seine Kosten in den physischen Besitz dieser Realitätshälfte eingeführt, und alle Lasten mit Ausnahme der Grundlasten aus der gekauften Realitätshälfte gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen. Alle aus diesem Kaufe nach dem allerh. Stempelpatente vom 9. Februar 1850 entfallenden Verkaufsgebühren hat aber der Käufer aus Eigenem zu tragen.

6) Die landesfürstlichen Steuern, Grundlasten und andere Verbindlichkeiten hat der Käufer vom Tage der Übergabe der erkauften Realitätshälfte in seinen physischen Besitz aus Eigenem zu tragen. Von dieser Zeit an gehören ihm aber auch alle Einkünfte der erstandenen Realitätshälfte.

7) Wenn der Käufer die hier angeführten Bedingungen und namentlich der im Absatz 4 angeführten Bedingung nicht Genüge leisten sollte, so wird auf Ansuchen der Gläubiger oder der gegenwärtigen Eigentümmer die erstandene Realität auf Gefahr und Kosten des Käufers ohne eine neue Schätzung und nur in einem einzigen Termine um welch immer für einen Preis veräußert, in welchem Falle der kontraktbrüchige Käufer für den aus der Lizitation erwachsenen Schaden und Kosten nicht nur mit dem erlegten Angelde und dem etwa erlegten

Kaufschillingsdrittheil, sondern überhaupt mit seinem ganzen Vermögen den Gläubigern und dem Exekutor verantwortlich sein wird.

8) Der Käufer ist verbunden alle auf der feilzubiehenden Realitätshälfte hypothezirten Schulden bis zum Betrage des erzielten Kaufpreises zu übernehmen, wenn die Gläubiger ihre Forderungen vor der allensfalls bedungenen Aufkündigung nicht annehmen wollten.

9) Jeder Kaufstüfige kann den Schätzungsakt der zu veräußern den Realität in der hiergerichtlichen Registratur einsehen, bezüglich der Größe der von dieser Realität zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben werden die Kaufstüfigen an das f. k. Steueramt gewiesen.

Hievon werden die Parthenen und sämmtliche Hypothekargläubiger und zwar die Nachlaßmasse des Johann Fränkel und die Gläubiger unbekannten Aufenthalts, als: Ferdinand Vergani, Malwina Bilińska, T. V. Steinbrecher, Eduard Biliński, Dawid Neumark, dann alle jene, denen der gegenwärtige Bescheid aus was immer für einem Grunde nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, oder die nach dem 25. April l. J. ein Hypothekarrecht auf die zu veräußernde Realität erlangen sollten, durch den hiermit zum Kurator derselben bestellten Herrn Dr. Jabłonowski mit Substitution des Herrn Dr. Madejski verständigt.

Aus dem Rathe des f. k. Landes- und Wechselgerichts.  
Lemberg, am 15. März 1860.

#### (718) Licitations-Aukündigung. (3)

Nro. 5972. Zur Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Wein- und Fleischverbrauche im Einhebungsbereiche Jazłowiec für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis letzten Oktober 1861 wird unter den in der Licitations-Kundmachung vom 9. März 1860 Z. 3976 gegebenen Bedingungen bei dem f. k. Finanzwach-Kommissariate in Czortków am 19. April 1860 um 3 Uhr Nachmittag die zweite Licitation abgehalten werden.

Bon der f. k. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Tarnopol, am 6. April 1860.

#### Ogłoszenie licytacji.

Nr. 5972. Celem wydzierzawienia podatku od konsumcyi wina i mięsa w obrębie pohorowym Jazłowiec na czas od 1. maja 1860 do końca października 1861 odbędzie się na dniu 19go kwietnia 1860 o 3iej godzinie z południa druga licytacja w kancelaryi komisariatu straży finansowej w Czortkowie pod warunkami w ogłoszeniu licytacyi z dnia 9. marca 1860 Nr. 3976 podanemu.

Z c. k. finansowej obwodowej dyrekeyi.  
W Tarnopolu, 6. kwietnia 1860.

#### (704) G d i k t. (3)

Nro. 9564. Vom f. k. Lemberger Landesgerichte wird den, dem Leben und Wohntothe nach unbekannten Marlin Studziński und Nastal Halper, oder im Falle deren Todes ihren allfälligen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben wider dieselben die Erben nach Ignatz Papara wegen Ertablirung des dom. 75. pag. 419. n. 92. on. und dom. 109. pag. 172. n. 72. on. intabulierten Pachtanwartschaftsrechtes aus den Gutsantheilen von Batiatyceze unterim prae. 5. März 1860 Zahl 9564 eine Klage angebracht und um ichterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung der Termin auf den 21. Mai 1860 um 10 Uhr Vormittags bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das f. k. Landesgericht zu deren Vertreibung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Jabłonowski mit Substitution des Advokaten Dr. Maciejowski als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzugezeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.  
Lemberg, den 7. März 1860.

#### (719) Licitations-Aukündigung. (3)

Nro. 3090. Von der f. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Brzezan wird bekannt gemacht, daß wegen Verpachtung der Verzehrungssteuer vom Fleisch- und Weinverbrauche in dem aus der Stadt Brzezan mit den Vorstädten Siółko, Adamówka, Miasteczkó und Chatki, dann den Ortschafen Ray und Leśniki gebildeten Einhebungsbereiche nebst dem der Stadt Brzezan mit 20% vom Fleische und 60% vom Wein bewilligten Gemeindezuschlags für die Zeit vom 1. Mai 1860 bis 31. Oktober 1861 unter den in der h. o. Kundmachung vom 24. März 1860 Zahl 2242 festgesetzten Bedingungen die zweite Licitation am 18. April 1860 von 8 bis 12 Uhr Vormittags bei dieser f. k. Finanz-Bezirks-Direktion abgehalten werden wird.

Der Auktionspreis mit Einschluß der Gemeindezuschläge beträgt 6547 fl. 24 fr. ö. W., das Badium dagegen 655 fl. ö. W.

Allfällige schriftliche Offerten müssen längstens bis 17. April 1860 6 Uhr Abends überreicht werden.

Bon der f. k. Finanz-Bezirks-Direktion.  
Brzezan, am 10. April 1860.

#### (710) Kundmachung.

(3)

Nro. 4923. Vom Lemberger f. k. Landesgerichte wird hiermit bekannt gemacht, daß i demselben die Relizitation der vom Johann Papée am 30. April 1855 um den Bestoth von 3907 fl. RM. erstandenen, zur Verlassenschaftsmasse nach Karl Titz gehörigen Realität Nro. 84 1/4 auf Ansuchen der Erben des Johann und der Marie Krzyzanowskie als Hypothekargläubiger zur Bestiedigung ihrer in der Zahlungsordnung vom 25. November 1857 Zahl 29147 am 3. Platze als liquid folozirten Forderung von 100 holl. Dukaten sammt den dreijährigen Zinsen pr. 15 Duk. und den vom 10. März 1853 weiter laufenden 5% Zinsen, so wie der im Betrage von 40 fl. ö. W. zuerkannten Exekutionskosten am 10. Mai 1860 um 3 Uhr Nachmittags auf Gefahr und Kosten des Johann Papée unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Auktionspreise dieser Realität wird der vom Herrn Johann Papée geschahene Meistbooth in der Summe von 3907 fl. RM. oder 4102 fl. 35 fr. ö. W. angenommen. Sollte aber Niemand diesen oder einen höheren Preis bieten, wird die Realität Nro. 84 1/4 auch unter diesem Auktionspreise um jeden Anboth veräußert und dem Bestiehenden überlassen werden.

2) Jeder Kaufstüfige ist gehalten vor Beginn der Versteigerung 10% des Auktionspreises, d. i. den Betrag von 410 fl. 23 1/2 fr. östr. Währ. als Badium zu Handen der Licitations-Kommission zu erlegen, welches dem Meistbietenden in die erste Kaufschillingshälfte eingezeichnet, den übrigen aber nach der Licitation rückestellt werden wird.

3) Der Meistbietende bleibt gehalten die eine Hälfte des gemachten Meistbothes mit Einrechnung des Badiums binnen 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides über den zur Gerichtswissenschaft angenommenen Versteigerungsakt im Baren oder in Sparkassabücheln oder in Pfandbriefen der gal. stand. Kreditansatz nach dem letzten Kurse gerechnet, zu Gunsten der Hypothekargläubiger der erstandenen Realität gerichtlich zu erlegen, über die zweite Hälfte des Kaufpreises aber die legalisierte Schuldurkunde, in welcher die Verbindlichkeit zur Zahlung der zweiten Hälfte des Meistbothes und der halbjährig antizipativen 5% Interessen ausgedrückt, nicht minder die Hypothek auf der erstandenen Realität eingeräumt sein muß, in derselben 14-tägigen Frist mit dem entsprechenden Intabulationsgesuche beizubringen.

4) Der Meistbietende ist gehalten die Forderungen derjenigen Hypothekargläubiger zu übernehmen, und wird berechtigt sein deren Forderungen in den Kaufpreis einzurechnen, welche in dem für die erstandene Realität gemachten Meistbothe enthalten, liquid und lastenfrei sind, und zwar nur tasoferne, als sich die respectiven Gläubiger für deren Liegenbelassung erklären sollten.

5) Von dem Tage des erlangten physischen Besitzes der erkaufen Realität angefangen, hat der Käufer den rückständigen Meistbooth mit jährlichen 5% Interessen zu verzinsen, die entfallenden Interessen halbjährig antizipative an das Erstamt des f. k. Lemberger Landesgerichtes abzuführen, und das Kapital, d. i. die zweite Kaufschillingshälfte binnen 30 Tagen nach Zustellung der fünfzigsten Zahlungsordnung entweder an das gerichtliche Depositenamt oder unmittelbar an die angewiesenen Gläubiger zu leisten. Sollte jedoch der Meistbietende mittlerweile das Eigenthum liquider schuldenfreier, in den rückständigen Meistbothe eintretender Aktivforderungen erwerben, so wird ihm das Recht zustehen, Kapital mit Kapital, Interessen mit Interessen zu kompensiren.

6) Sollte der Meistbietender einer oder der anderen Licitations-Bedingung nicht entsprechen, so wird auf seine Gefahr und Kosten die Relizitation der erstandenen Realität ausgeschrieben, in einem einzigen Termine vorgenommen, und in diesem Termine die Realität auch unter dem letzten Kaufpreise dem Meistbietenden überlassen werden.

7) Nachdem der Ersteher die erste Kaufschillingshälfte berichtet, und bezüglich der zweiten Hälfte die besagte Schuldurkunde sammt dem Intabulationsgesuche vorgelegt haben wird, wird ihm auf seine Kosten das Eigenthumdekret ausgefolgt, derselbe als Eigentümmer der erstandenen Realität intabulirt, und ihm der physische Besitz derselben übergeben, nicht minder alle Schulden extabulirt und auf den Kaufschillingsrest übertragen werden.

8) Vom Tage der erfolgten Übergabe trägt der Käufer alle mit der erkaufen Realität verbundenen Lasten, Steuern und dergl., von diesem Zeitpunkte bezieht er auch alle Nutzungen.

9) Den Tabularertract und den Schätzungsakt der zu versteigern den Realität können die Kaufstüfigen in der Registratur des f. k. Lemberger Landesgerichtes einsehen, über die Steuern aber im hiesigen f. k. Steueramt nötige Erfundigungen einholen.

Hieron werden die Bittsteller, die liegende Masse nach Karl Titz, der kontraktbrüchige Käufer Herr Johann Papée und die Hypothekargläubiger verständigt, und zwar Diejenigen, deren Wohnort bekannt ist, zu eigenen Händen oder durch ihre Bevollmächtigen, dagegen Diejenigen, deren Wohnort unbekannt ist, so wie Diejenigen, welche später in die Stadttafel gelangen sollten, oder denen diese Verständigung nicht zugestellt werden könnte, durch den bereits zur M. Z. 13648-54 in der Person des Adv. Dr. Witwicki bestellten Kurator, welchem gegenwärtig Herr Adv. Dr. Höningmann substituiert wird, verständigt.

Aus dem Rathe des f. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 7. März 1860.